



VORBEMERKUNGEN ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, welche getroffen werden und mit dem Planfeststellungsbeschluss rechtsverbindlich werden.

1. Kostentragung

Die Gemeinde Gilching hat mit dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – am ~~29.06.2009~~ **23.09.2015 / 02.10.2015** eine **Sonderbaulastvereinbarung** ~~Vereinbarung~~ geschlossen. Danach überträgt der Freistaat Bayern die Straßenbaulast gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Gilching.

Damit trägt die Gemeinde Gilching sämtliche Kosten der Maßnahme soweit im nachstehenden Bauwerksverzeichnis nicht ausdrücklich eine andere Regelung beschrieben ist oder Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostenübernahme verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Gemeinde Gilching nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbulasträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.



2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraßen ist in der Regel der Freistaat Bayern. Durch die Vereinbarung am ~~29.06.2009~~ **23.09.2015 / 02.10.2015** ging die Straßenbaulast für die St 2069 – Westumfahrung Gilching an die Gemeinde Gilching über, die auch für die Gemeindestraßen der Baulastträger ist.

Im übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Bundesstraßen: die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG),
- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen mit der Staatsstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach Art. 31 bis 33 BayStrWG. Etwaige zu erstattende Unterhaltungsmehrkosten trägt die Gemeinde Gilching.

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2, Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.



3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Bei Änderungen von Verkehrsflächen werden die im Bauwerksverzeichnis im einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

- a) Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2, Abs. 6 FStrG sowie Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- b) Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2, Abs. 6 FStrG sowie Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- c) Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2, Abs. 6 FStrG sowie Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 7, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Sämtliche Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sind in der Unterlage 7.3 dargestellt.



4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Gemeinde Gilching sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Flächen für Baustelleneinrichtung u. ä. nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Bei öffentlichen Straßen und Wegen sind die Flächen, die vorübergehend in Anspruch zu nehmen sind, in den Grunderwerbsunterlagen nicht gesondert ausgewiesen, so weit die Benutzung nicht über den Gemeingebrauch nach Art. 14 BayStrWG hinaus geht. In allen anderen Fällen, z. B. bei neuer Bepflanzung, sind die Flächen ausgewiesen.

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 15 und 19 Abs. 1 WHG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2002, S. 111 ff.) geregelt. Im übrigen richtet sich



die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Gemeinde Gilching außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen im Sinne des § 15, Absatz 2 BNatSchG und zur Erhaltung des Waldes i. S. von Art. 9 BayWaldG sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.4) dargestellt sowie im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12.1) mit identischer Nummerierung beschrieben.

S	Schutzmaßnahmen
G	Gestaltungsmaßnahmen
A	Flächen für Ausgleichsmaßnahmen Naturhaushalt und Landschaftsbild

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Gemeinde Gilching das Eigentum **in eigenem Namen** und ~~übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe~~



~~der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Gemeinde Gilching über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.~~ Bei Wechsel der Straßenbaulast geht das Eigentum und der Unterhalt gemäß Art. 11 Abs. 4 BayStrWG an den Freistaat Bayern über.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung (Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15, Absatz 2 BNatSchG werden durch die Gemeinde Gilching angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Gemeinde Gilching im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9. Gliederung des Bauwerksverzeichnisses

Das Bauwerksverzeichnis ist in Blöcke gegliedert:

- Block 1: Straßen und Wege
- Block 2: Bauwerke
- Block 3: Wassertechnische Maßnahmen
- Block 4: Landschaftspflegerische Maßnahmen
- Block 5: Ver- und Entsorgungsleitungen

Die laufenden Nummern sind in den Lageplänen eingetragen.



10. Verwendete Abkürzungen

Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz (BayRS 791-1-U)
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayRS 91-1-I)
BayWG	Bayer. Wassergesetz (BayRS 753-1-I)
BImSchG	Bundes-Immissionschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HW	Hochwasser
kW	Kilowatt
KrW	Kreuzungswinkel
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	(Höhe) über Normalnull



NBr.	Nettobreite (Breite zwischen den Geländern)
NW	Nennweite
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien 2007 (ARS Nr. 14/2007)
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
- RAS-Ew	Teil: Entwässerung (Ausgabe 2005)
- RAS-L	Teil: Linienführung (Ausgabe 1995)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte (Ausgabe 1996)
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte (Ausgabe 1988, Berichtigter Nachdruck November 2001)
- RAL-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte mit Ergänzungen AH-RAL-K-2 (Ausgabe 1993)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004